



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 08. Dezember 2025

Nummer 50

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

229 Natur- und Landschaftsschutz; hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des NSG's „Samensberg“, S. 321

230 Immissionsschutz; hier: Öffentliche Bekanntmachung, S. 322

231 Immissionsschutz; hier: Öffentliche Bekanntmachung, S. 323

232 Wirtschaftsförderung; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S. 324

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

233 Zweckverband Verkehrsverbund OWL; hier: 137. Sitzung der Verbandsversammlung, S. 325

234 Kreispolizeibehörde Herford; hier: Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung, S. 235

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2025 erscheint am Montag, den 22. Dezember 2025

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 16. Dezember 2025; 12:00 Uhr

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2026 erscheint am Montag, den 05. Januar 2026

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 30. Dezember 2025; 12:00 Uhr

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

229

Natur- und Landschaftsschutz;

hier: Ordnungsbehördliche Verordnung zur Einstweiligen Sicherstellung des NSG's „Samensberg“ in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter, im Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold

Az.: 51.2.1-107/2025-001

Detmold, den 24. November 2025

Aufgrund des § 22 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege -Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, sowie der §§ 43 Abs. 1 und 3, 47 in Verbindung mit §§ 2 und 79 sowie § 48 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.

934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden- Ordnungsbehörden-gesetz (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) (ABI. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 17 der Richtlinie (EU) 2024/2669 vom 7. März 2025 (ABl. L 2025/1237) sowie des § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), wird verordnet:

§ 1 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Das im Folgenden näher bezeichnete ca. 10 ha große Gebiet „Samensberg“ wird zum Zwecke des Naturschutzes für die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt.

(2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt

a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines Waldmeister-Buchenwaldes, der sich durch artenreiche, trockenwarme Innen- und Außensäume und ein bedeutsames Orchideenvorkommen auszeichnet;

b) zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich um den folgenden für die Meldung des FFH-Gebietes „Samensberg“ (DE-4422-306) ausschlaggebenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, NATURA 2000-Code 9130).

Das FFH-Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz „Natura 2000“ Bedeutung für folgende streng zu schützende Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie:

- Orchideen (Angiospermae).

c) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;

d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Samensberg“ auf dem Gebiet der Stadt Borgentreich umfasst die Grundstücke, die mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung für das Naturschutzgebiet „Samensberg“, in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter vom 26. Juli 2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 33 für den Regierungsbezirk Detmold vom 09.08.2004, unter Schutz gestellt worden sind. Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen.

§ 3 Inhalt des Schutzes

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der oben genannten Verordnung vom 26.07.2004 aufgeführten Handlungen verboten.

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnung genannten Tätigkeiten.

§ 5 Befreiungen

Befreiungen können im Umfang der o. g. Verordnung nach den Regelungen des § 67 BNatSchG und § 75 LNatSchG NRW zugelassen werden.

§ 6 Bußgeld- und Strafvorschriften

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3-6 Strafgesetzbuch (StGB), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 S. 1 LNatSchG NRW gilt: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Detmold - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Bezirksregierung Detmold
- Höhere Naturschutzbehörde –
gez. Recklies

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.321

230 Immissionsschutz; hier: Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 15.1-700.0099/25

Detmold, den 02. Dezember 2025

Anzeige der Firma Siegfried PharmaChemikalien Minden GmbH, Karlstraße 15, 32423 Minden zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.V. mit dem Erlass zu Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01.09.2021

Die Firma Siegfried PharmaChemikalien Minden GmbH hat mit Datum vom 14.11.2025 die störfall-relevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier Ephedrin-Anlage) auf Ihrem Grundstück in 32423 Minden, Karlstraße 15, Gemarkung Minden, Flur 38, Flurstück 1031 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgendes Vorhaben:

- Einführung einer neuen Verfahrensstufe für einen neuen Wirkstoff

Mit der Anzeige ist keine Erhöhung der derzeit genehmigten Gesamtkapazität für die Ephedrin-Anlage sowie keine Änderung der Betriebszeiten verbunden.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16 bzw. §16a des BImSchG. Durch die Errichtung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Im Auftrag
gez. Gabbert

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.322

231
Immissionsschutz;
hier: Öffentliche Bekanntmachung nach §
10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Detmold
Az.: 700-53.0015/21/3.7.1

Detmold, den 02. Dezember 2025

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Heinrich Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG am Standort Auf der Welle 5-7 in 32369 Rahden.

Die Bezirksregierung Detmold hat der Heinrich Meier Eisengießerei GmbH & Co. KG mit Datum vom 31.10.2024 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Auf den Antrag vom 13.04.2021 (Eingang am 16.04.2021) einschließlich der nachgelieferten Unterlagen wird aufgrund der §§ 16 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Erweiterung der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall auf 100.000 t/a erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung ist:

- Die Anpassung von Betriebszeiten für eine kontinuierliche Gusseisenproduktion zur Tagzeit und Nachtzeit an Werktagen mit Kapazitätserhöhung und mit Erhöhung der genehmigten Jahresbetriebszeit:
- Erweiterung der Eisengießerei auf eine Flüssigmetallproduktion bis 100.000 Jahrestonnen (t/a),
- werktäglicher 3-Schichtbetrieb der Schmelzanlage mit einer Jahresbetriebszeit von 7752 h/a (max),
- werktäglicher 3-Schichtbetrieb der Formanlage/Altsandaufbereitung mit einer Jahresbetriebszeit von 6624 h/a (max),
- werktäglicher 3-Schichtbetrieb des Vorofenbereiches mit Magnesiumbehandlung und Warmhalte-Rinnenofen mit einer Jahresbetriebszeit von 7752 h/a (max),
- werktäglicher 3-Schichtbetrieb der Gussputzerei, Guss-Schleiferei mit einer Jahresbetriebszeit von 6624 h/a (max),
- werktäglicher 3-Schichtbetrieb der Oberflächenbehandlung mit Tauchanlage und Spritzkabine mit einer Jahresbetriebszeit von 4416 h/a (max),
- werktäglicher 3-Schichtbetrieb der Kernmacherei mit einer Jahresbetriebszeit von 6624 h/a (max),
- Neuordnung der Freiflächnennutzung von Verlade- und Parkplatzflächen auf dem Betriebsgelände, ausgenommen sind werktägliche Lieferverkehre mit LKW zur Nachtzeit,
- Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen an Gebäudefassaden und an Abluftkaminanlagen

Standort:

Auf der Welle 5-7, 32369 Rahden

Gemarkung: Rahden

Flur: 6

Flurstück: 187, 188, 472, 366, 415,
516, 175, 174“

Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung sind in der Zeit vom 09.12.2025 bis einschließlich 22.12.2025 zur Einsichtnahme auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold als Genehmigungsbehörde (poststelle@brdt.nrw.de, 05231/71-0) einsehbar unter:

www.bezreg-detmold.nrw.de/aufgaben/umwelt-und-naturschutz/oeffentliche-bekanntmachung-von-genehmigungsverfahren.

Mit Ende der Auslegungsfrist (Frist zur Einsichtnahme auf der Homepage) gilt der Bescheid auch

gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold angefordert werden.

Im Auftrag
(gez. Kemper)

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.323

232

Wirtschaftsförderung; hier: Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§10 LZG NRW)

Bezirksregierung Detmold
Az.: ESF-5305422

Bielefeld, den 21 November 2025

Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2021 bis 2027 mitfinanziert werden

(ESF-Förderrichtlinie 2021 - 2027)

Die Bezirksregierung Detmold stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück vom 21.11.2025 in der Angelegenheit „Willkommensgeld NRW“ (Az.: ESF-5305422) an Herrn Kamel Salaheldin Mohamed Hamed gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) öffentlich zu. Die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten lautet:

Herrn
Kamel Salaheldin Mohamed Hamed
Ludwigstraße 4 44135 Dortmund

Wegen der unbekannten Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Bezirksregierung Detmold, Dienstort Bielefeld, Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld, in Raum E 044 nach telefonischer Absprache (05231 / 71-3436) eingesehen werden.

Durch diese Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.324

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

233

Zweckverband Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe;

hier: 137. Sitzung der Verbandsversammlung

am Mittwoch, den 10.12.2025, 15:00 Uhr
im Jugendgästehaus, Hermann-Kleinewächter Str. 1,
33602 Bielefeld

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Themenblock A: Beratungen über VVOWL-Themen

- TOP 1. Bericht zur Beschlussumsetzung
- TOP 2. Bilanz 2025 / Arbeitsprogramm 2026
- TOP 3. Einrichtung neuer federführender Fachstellen beim VVOWL - Aufhebung zweier Beschlüsse vom 19.06.2024
- TOP 4. Strukturreform VVOWL – Entwurf einer Satzungsänderung
- TOP 5. Haushaltsplan 2026

Themenblock B: Beratungen über Themen der NWL-Verbandsversammlung

- TOP 6. Bestellung eines hauptamtlichen Verbandsvorstehers
- TOP 7. Nahverkehrsplan NWL
- TOP 8. §12 ÖPNVG Jahresprogramm 2026 - Nachrücker
- TOP 9. Allgemeine Vorschriften im Zusammenhang mit Tarifförderungen
- TOP 10. Strukturelle Weiterentwicklung (Teil 1) - Satzungsänderung
- TOP 11. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf der Schnittstelle zwischen SPNV und ÖSPV mit den Mitgliedsverbänden
- TOP 12. Anfragen/ Mitteilungen VVOWL- und NWL-Themen

Nichtöffentliche Sitzung:

Themenblock A: Beratungen über VVOWL-Themen

- TOP 13. Förderangelegenheiten
- TOP 14. Weiterführungsmöglichkeiten der Teilraumkonten - aktueller Sachstand

Themenblock B: Beratungen über Themen der NWL-Verbandsversammlung

- TOP 15. Tarifreform Westfalen Tarif
- TOP 16. Strukturelle Weiterentwicklung (Teil 2) – WT Vertragsangelegenheiten
- TOP 17. Aktuelle Marktentwicklung im SPNV -

Verhandlungsmandat für Maßnahmen zur Leistungsabsicherung

TOP 18. Aktuelle Marktentwicklung im SPNV – Vorbereitung von Ausschreibungen

TOP 19. Anfragen/ Mitteilungen VVOWL- und NWL-Themen

gez. Kurt Kalkreuter

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.325

234

Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung

Kreispolizeibehörde Herford

Az.: ZA 1.1 – 121.1/25

Herford, den 01. Dezember 2025

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 07. März 2006 (GV.NRW. S. 94) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW.S.762) geändert worden ist.

Für

Frau

Anna Zetsiri

geb. am 24.03.2005

letzte hier bekannte Anschrift:

Herzogstraße 12

32130 Enger

Kann ein Schriftstück der Kreispolizeibehörde Herford, Az: ZA 1.1 – 121.1/25 vom 01.12.2025 aufgrund des unbekannten Aufenthalts nicht zugestellt werden.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse, unter Beachtung der allgemeinen Dienstzeiten sowie vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 05221-888-1516, unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Kreispolizeibehörde Herford Dir. ZA 1.1 Raum 116
Hansastraße 54 32049 Herford

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Landeszustellungsgesetzes gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

Faber

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.325





Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold